

Satzung

der Theatergemeinschaft Kölsche Bredder

Präambel

Soweit im Nachfolgenden personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich ausnahmslos auf alle Geschlechter.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Theatergemeinschaft Kölsche Bredder“.

Die Theatergemeinschaft Kölsche Bredder soll ins Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Die Theatergemeinschaft Kölsche Bredder mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und der Erhalt der kölschen Sprache sowie Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht u.a. durch die Durchführung von Theateraufführungen und Vorträgen in kölscher Sprache.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Satzung

der Theatergemeinschaft Kölsche Bredder

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein ist in Textform zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet abschließend der Vorstand; ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Der Verein hat:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Fördermitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
3. Besonders verdiente Mitglieder können vom Vorstand zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Beendigungsgründe
Die Mitgliedschaft im Verein endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Austritt
Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Ausschluss
 - a) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
 - b) Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es wesentlich gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
 - c) Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen und mit Gründen zu versehen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern des Vereins werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Satzung

der Theatergemeinschaft Kölsche Bredder

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Organe beschließen.

§ 10 Honorierung

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltsslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre zusätzlichen Tätigkeiten im Theaterbetrieb ebenfalls eine angemessene Vergütung erhalten.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein im Sinne von § 3 der Satzung entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Die Mitgliederversammlung kann zur Regelung weiterer Einzelheiten eine Finanzordnung erlassen und bei Bedarf ändern.

Satzung

der Theatergemeinschaft Kölsche Bredder

§ 11 Mitgliederversammlung

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin in Textform beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer Original-Vollmacht ausgeübt werden.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern in Textform mit einer Frist von 2 Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

Satzung

der Theatergemeinschaft Kölsche Bredder

§ 12 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

der Kassenwart
der Schriftführer

Sollte ein Amt des erweiterten Vorstandes nicht besetzt werden oder das Amt wird niedergelegt, kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder einen Nachfolger wählen.

2. Die Vereinigung mehrerer Vorstandssämter in einer Person ist unzulässig.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden je einzeln vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende von seinem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen soll, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Satzungsanpassungen, die vom Amtsgericht oder Finanzamt gewünscht werden, kann der Vorstand beschließen. Die Mitglieder werden hierüber kurzfristig informiert.

§ 13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Scheidet der 1. Vorsitzende vor Ablauf der Amtsperiode aus seinem Amt aus, so tritt an seine Stelle für die verbleibende Amtsperiode der 2. Vorsitzende. Scheidet der 2. Vorsitzende vorzeitig aus seinem Amt aus, kann der Vorstand eines der anderen Vorstandsmitglieder als neuen 2. Vorsitzenden für die verbleibende Amtsperiode wählen. Scheidet ein sonstiges Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen und die Aufgaben des insoweit betroffenen Vorstandsamts ändern.

Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer (besonderen Vertreter nach § 30 BGB) bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

Satzung

der Theatergemeinschaft Kölsche Bredder

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „SK Stiftung Kultur der Sparkasse KölnBonn / Akademie für uns kölsche Sproch“ zwecks Verwendung für gemeinnützige Stiftungszwecke.

§ 15 Schlussbestimmung

Etwaige ungültige Bestimmungen dieser Satzung berühren nicht die Wirksamkeit der Satzung im Ganzen. Sollten Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, oder sollten sich in dieser Satzung Lücken herausstellen, wird infolgedessen die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Regelung zu vereinbaren, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie diesen Punkt bedacht hätten.

Köln, den 24.07.2024

Trudi Drexler
(2. Vorsitzende der Theatergemeinschaft Kölsche-Bredder e.V.)